

I. Nachtragssatzung zur Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Wenningstedt (Sylt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 345) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. März 2006 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 10 % des Maßstabes nach § 4.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Wenningstedt (Sylt),

GEMEINDE WENNINGSTEDT- BRADERUP

(LS)

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) wird hiermit gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenningstedt (Sylt) bekannt gemacht.

Sylt-Ost,

AMT LANDSCHAFT SYLT

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

(LS)

(Vahl)